



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die RIC-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des RIC wieder. Die Standpunkte des RIC werden in den RIC Interpretationen, den RIC Anwendungshinweisen IFRS und in den Stellungnahmen (Comment Letters) des RIC ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die RIC-Sitzung erstellt.

## RIC – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>RIC-Sitzung:</b>	<b>41. / 03.08.2010 / 12:45 – 15:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Bedingte Anschaffungskosten – Anwendungsfragen</b>
<b>Thema:</b>	<b>Cover Note</b>
<b>Papier:</b>	<b>05_0_Bedingte_AK_Cover_Note</b>

### Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer der Sitzungsunterlage	Titel	Gegenstand
05_0	05_0_Bedingte_AK_Cover_Note	Cover Note.
05_1	05_1_Bedingte_AK_DiP	Analyse der möglichen <i>diversity in practice</i> in Bezug auf bedingte Anschaffungskosten außerhalb von IFRS 3.
05_2	05_2_Bedingte_AK_PAIR	Entwurf eines <i>Potential Agenda Item Requests</i> (PAIR) zur Einreichung des Themenvorschlags beim IFRS IC.

Stand der Informationen: 23. Juli 2010.

### Ziel der Sitzung

- 2 Erörterung des Entwurfs eines *Potential Agenda Item Requests* (PAIR) zur Einreichung beim IFRS Interpretations Committee sowie Verständigung über notwendige Korrekturen und Anpassungen.

### Stand des Projekts

- 3 In der 39. Sitzung hat das RIC das Thema der Bilanzierung für „bedingte Gegenleistungen“ (*contingent considerations*) außerhalb von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* diskutiert und im Hinblick auf die 40. Sitzung gebeten, das Thema
- 1) hinsichtlich seiner Praxisrelevanz untersuchen und



- 2) im Rahmen einer ersten Untersuchung aufbereiten zu lassen. Auf dieser Basis hatte RIC in der 40. Sitzung über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf das Thema diskutiert und entschieden, beim IFRS IC ein PAIR einzureichen.
- 4 Für die 41. Sitzung wurde im Entwurf ein PAIR ausgearbeitet (siehe Sitzungsunterlage **05\_2**). Der PAIR wird den Mitgliedern des RIC zur Erörterung vorgelegt – notwendige Korrekturen und Anpassungen sind zu identifizieren, bevor der PAIR beim IFRS IC eingereicht wird. Darüber hinaus wurde die noch offene Frage der möglichen *diversity in practice* in der Sitzungsunterlage **05\_1** analysiert.
- 5 Das Vorhaben des RIC, zu diesem Thema beim IFRS IC ein PAIR einzureichen, war im Ergebnisbericht zur 40. Sitzung mit folgendem Text und der Möglichkeit der Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit bis zum 1. Juli 2010 wie folgt angekündigt worden:

#### **Bedingte Anschaffungskosten**

Das RIC hat vorläufig beschlossen, beim IFRSIC ein *Potential Agenda Item Request* (PAIR) einzureichen, um die bilanzielle Behandlung einer Anschaffung von Sachanlagen (IAS 16) oder immateriellen Vermögenswerten (IAS 38) klären zu lassen, für die (teilweise) bedingte Gegenleistungen vereinbart sind, sofern auf solche Geschäftsvorfälle IFRS 3 nicht anzuwenden ist.

Da weder in IAS 16 noch in IAS 38 Regelungen zur Behandlung bedingter Gegenleistungen enthalten sind, hält das RIC für solche Vereinbarungen vorläufig zwei unterschiedliche Bilanzierungsmöglichkeiten – auch auf Basis von Rückmeldungen aus der Praxis – für erwägenswert.

Einerseits kann argumentiert werden, dass Anpassungen der nach IAS 39 zu erfassenden finanziellen Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Folgebewertung auf entsprechend aktualisierte Einschätzungen der bedingten Verpflichtung zur Erbringung von Gegenleistungen zurückzuführen sind, gem. IAS 39.AG8 bzw. IAS 39.47 (a) erfolgswirksam zu erfassen sind. Eine nachträgliche Anpassung der Anschaffungskosten würde insoweit in diesem Falle ausscheiden.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Erwerbsvorgänge gem. IAS 16 bzw. IAS 38 nach dem Anschaffungskostenprinzip abzubilden sind. Demzufolge müssten sich auch nachträgliche Anpassungen des Kaufpreises zumindest insoweit auf die Höhe der Anschaffungskosten auswirken, als die Anpassungen des Kaufpreises mit der Wertentwicklung des erworbenen Vermögenswerts zusammenhängen.

- 6 Von Seiten der interessierten Öffentlichkeit sind gegen dieses Vorhaben des RIC keine entgegenstehenden Meinungsäußerungen vorgebracht worden.